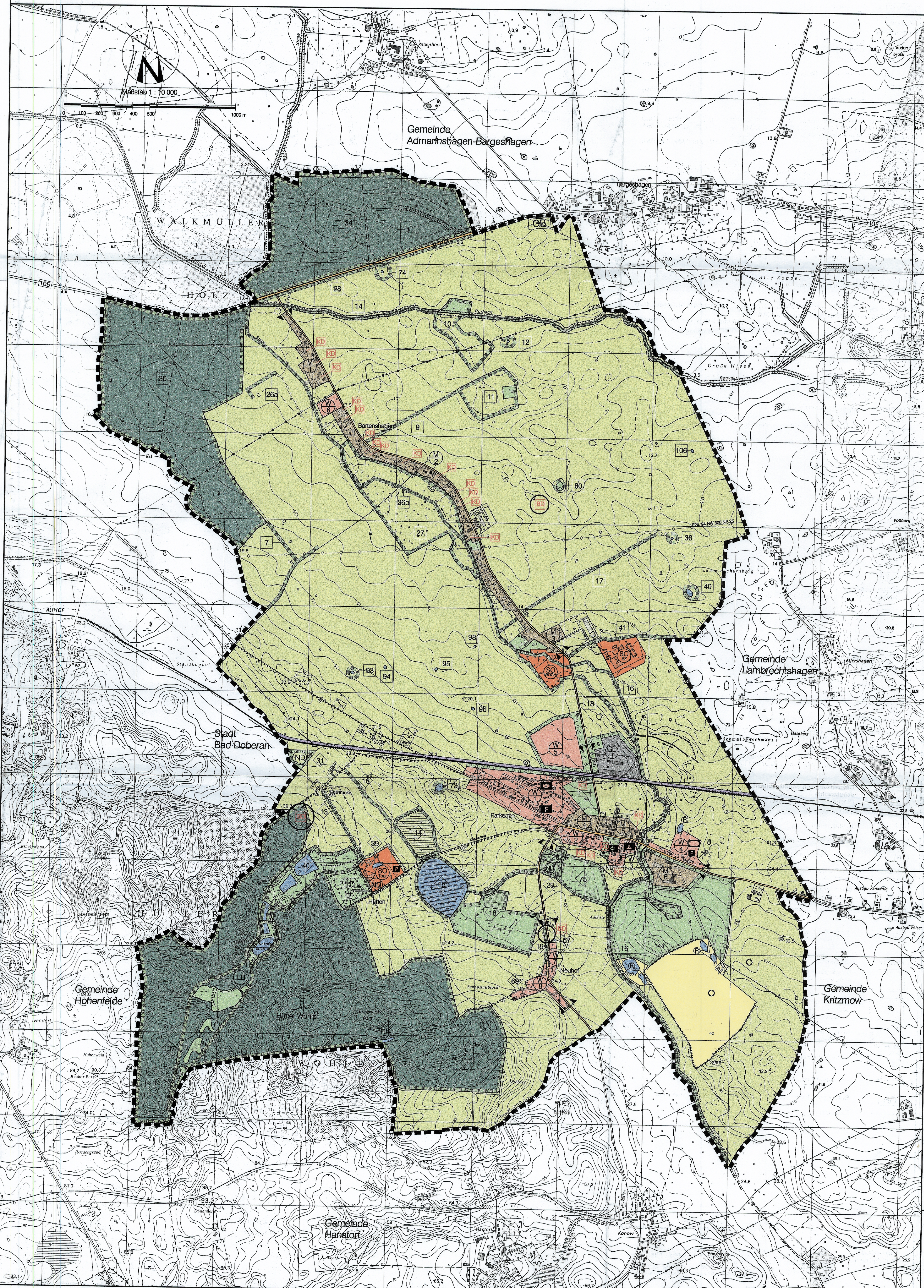


BARTENSHAGEN-PARKENTIN

GEMEINDE DES AMTES BAD DOBERAN LAND / LANDKREIS BAD DOBERAN / LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, NEUFASSUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neufassung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen **Erläuterung** **Rechtsgrundlage**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen	Wohnbauflächen W	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Gemischte Bauflächen	Gemischte Bauflächen M	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
Gewerbliche Bauflächen	Gewerbegebiete GE	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) (§ 8 BauNVO)
Sondergebiete	SO _{WOCH} Sondergebiet Wochenendhausgebiet	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) (§ 10 BauNVO)
	SO _{TOUR} Sondergebiete, die dem Tourismus dienen	(§ 10 BauNVO)
	SO _{SZ} Sondergebiet, Schweinezuchtanlage	(§ 11 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen:	
Schule	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Feuerwehr	
Sportanlagen	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
Bahnanlagen	
Hauptwanderweg	
Öffentliche Parkfläche	

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:	
Wasser	
Abwasser	
Ablagerung	

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (nachrichtliche Übernahme)
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN	Grünflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
--------------------	-------------	-------------------------------------

Zweckbestimmung:	
Parkanlage	
Dauerkleingärten	
Eigentümergeärten	
Sportplatz	
Friedhof	
Schutzgrün	

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen	
Regenrückhalteteich	

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft	
Flächen für Wald	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (Nachrichtliche Übernahme)	(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturdenkmal	
Landschaftsschutzgebiet	
Geschützter Landschaftsbestandteil	

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Bodendenkmal, Überbauung der gekennzeichneten Fläche nicht zulässig	

Biotope-Nummer	
-----------------------	--

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes

Ortsdurchfahrtsgrenze

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier Gartenbaubetrieb

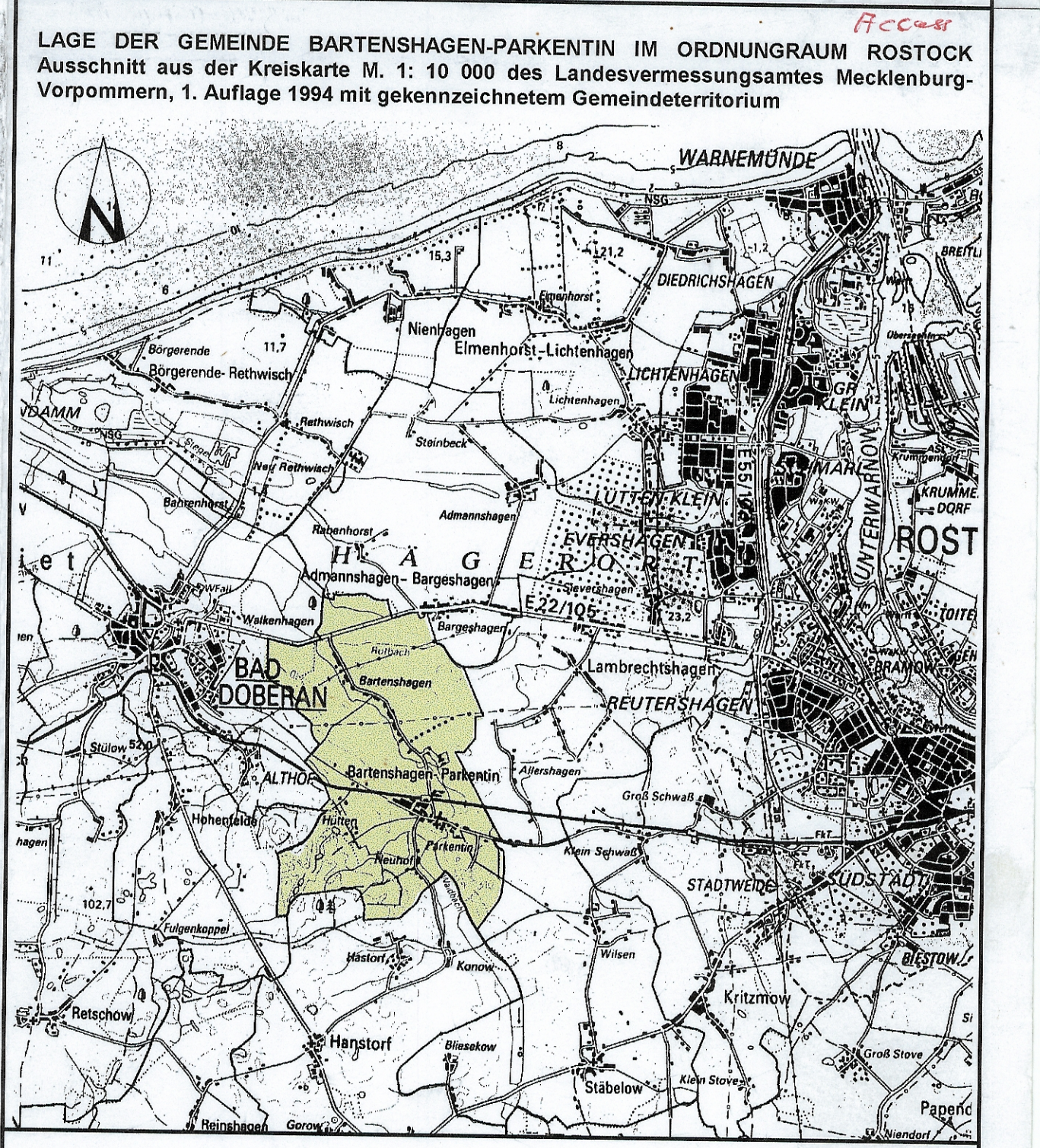
Zuordnung

Kartengrundlage: Topographische Karte, M. 1: 10 000 des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, 1991
Planverfasser: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Bauleitplanung: Planungsamt für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenpläne Dr.-Ing. Frank Mohr
Bearbeitungsstand: 09. 02. 1999

VERFAHRENSVERMERKE

zur Neufassung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für das gesamte Territorium der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

- Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 09. 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan Nr. 5 vom 19. 05. 1998 erfolgt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 02. 1999 durchgeführt worden.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. 02. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 08. 02. 1999 den Entwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Entwürfe der Neufassung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist am 19. 02. 1999 durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Neufassung des Flächennutzungsplanes wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum ... Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Neufassung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom ... bestätigt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ... in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der seit 31. 08. 1995 wirksame Flächennutzungsplan außer Kraft getreten.
Bartenshagen-Parkentin, (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin



BARTENSHAGEN-PARKENTIN

Gemeinde des Amtes Bad Doberan Land
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Neufassung
- Entwurf -
Bartenshagen-Parkentin, 09. 02. 1999
Kalweit Bürgermeisterin

GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

LANDKREIS BAD DOBERAN / LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

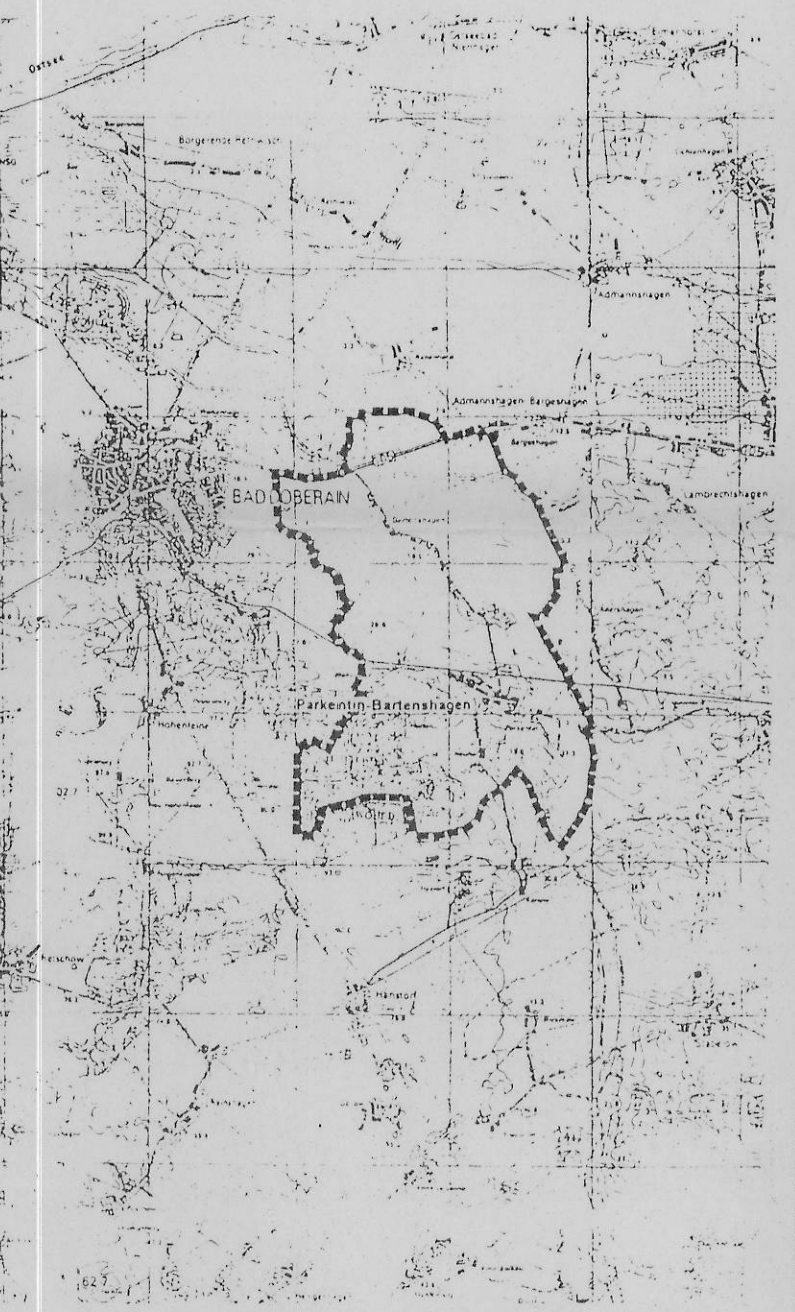


PLANZEICHENERKLÄRUNG

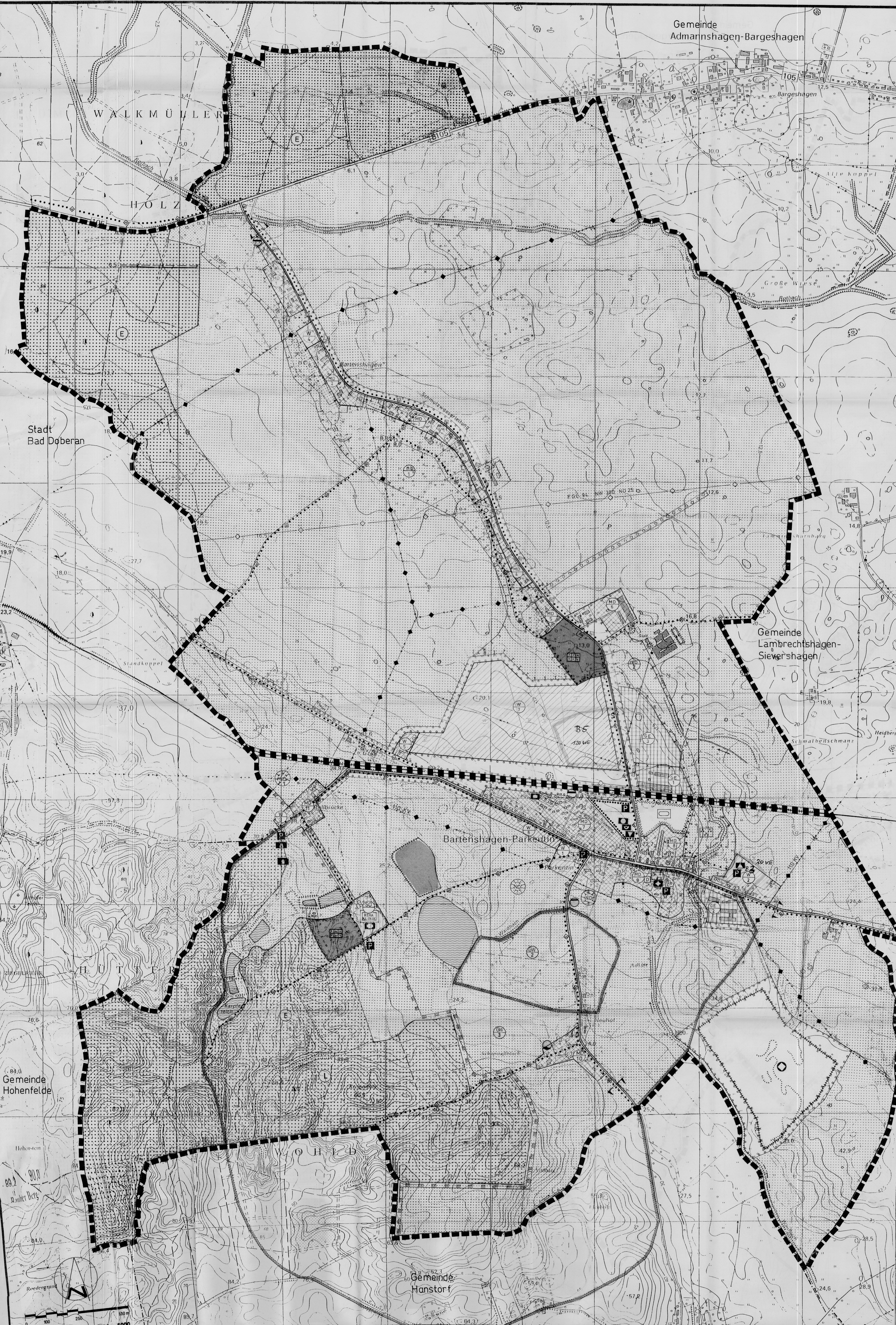
- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BStBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 27. April 1993 (BStBl. I S. 441) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baugebiete und die Darstellung der Flächennutzungspläne (Flächennutzungspläne-Verordnung 1990 - FlächVO) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I S. 55).
- | Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|--|--|-------------------------------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung - BaunVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990) | | |
| W | Wohnbauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) |
| M | Gemischte Bauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) |
| Ge | Gewerbliche Bauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) |
| Gr | Gewerbegebiete | (§ 8 BauNVO) |
| S | Sonderbauflächen | |
| So | Sondergebiete | |
| Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Flächen für den Gemeinbedarf | | |
| Einrichtungen und Anlagen: | | |
| ☐ | Öffentliche Verwaltungen | |
| ☐ | Schule | |
| ☐ | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| ☐ | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| ☐ | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| ☐ | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| ☐ | Post | |
| Flächen für Sport und Spielanlagen | | |
| Zweckbestimmung | | |
| ☐ | Sportanlagen | |
| FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | | |
| Bahnanlagen | | |
| Hauptwanderweg | | |
| Öffentliche Parkfläche | | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTS-OR-UNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Flächen für Versorgungsanlagen | | |
| ☐ | Wasser | |
| ☐ | Abwasser | |
| ☐ | Ablagerung | |
| HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) | | |
| — | oberirdisch | mit Bezeichnung der Art der Leitung |
| — | unterirdisch | mit Bezeichnung der Art der Leitung |
| GRÜNLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Grünflächen | | |
| Zweckbestimmung: | | |
| ☐ | Parkanlage | |
| ☐ | Dauerkleingärten | |
| ☐ | Sportplatz | |
| ☐ | Friedhof | |
| WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Wasserflächen | | |
| Zweckbestimmung: | | |
| ☐ | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung | |
| ☐ | Schutzzone III | |
| ☐ | Schutzzone II | |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Flächen für die Landwirtschaft | | |
| Flächen für Wald | | |
| Zweckbestimmung: | | |
| ☐ | Erholungswald | |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) | | |
| Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | | |
| Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | | |
| Schutzgebiete und Schutzobjekte: | | |
| ND | Naturdenkmal | |
| L | Landschaftsschutzgebiet | |
| REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENK- MAL- SCHUTZ
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB) | | |
| ☐ | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denk- malschutz unterliegen | |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | | |
| ☐ | Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasser- beseitigung nicht vorgesehen ist | |
| ☐ | Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umwelt- gefährdenden Stoffen belastet sind | |
| ☐ | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennut- zungsplanes | |
| ☐ | Grenzen anderer Gemeinden | |
| ☐ | Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes | |
| ☐ | eingeschränkte Nutzung | |
| ☐ | Ortsdurchfahrtsgrünze | |
| ☐ | Schutzgrün | |
| ☐ | naturbelassen | |

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. 08. 1990. Die ortsübliche Darstellung des Flächennutzungsplans ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 18. 08. 1990 bis zum 26. 08. 1990 erfolgt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landentwicklung dienende Stelle ist gemäß § 216 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO durchgeführt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die von der Planung beruhten Flächen für den Gemeinbedarf sind mit Schreiben vom 09. 11. 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme an die Bürgerbeteiligung übergeben worden.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 16. 08. 1990 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und die Genehmigung erteilt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Bürgerbeteiligung am 16. 08. 1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde am 16. 08. 1990 der Öffentlichkeit ausgestellt.
Parkentin, 27. 08. 1992
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 erteilt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 erteilt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 16. 08. 1990 erteilt.
Parkentin, 08. 08. 1995
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Entwurf des Flächennutzungsplans vom 16. 08. 1990 erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Entwurf des Flächennutzungsplans vom 16. 08. 1990 erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Entwurf des Flächennutzungsplans vom 16. 08. 1990 erteilt.
Parkentin, 08. 08. 1995
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird hiermit bekannt gemacht.
Parkentin, 08. 08. 1995
Kahlweit
Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Planperiode aufgelegt werden muss, sind in der Zeit vom 16. 08. 1990 bis zum 30. 08. 1990 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verbalen und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1990 in Kraft getreten.
Parkentin, 08. 08. 1995
Kahlweit
Bürgermeisterin



BARTENSHAGEN - PARKENTIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

F-PLAN
(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sonderbauflächen	(§ 8 BauNVO)
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Öffentliche Verwaltungen	
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Post	
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Zweckbestimmung	
	Sportanlagen	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Bahnanlagen	
	Hauptwanderweg	
	Öffentliche Parkfläche	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERBESITZUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- ENTSORGUNG UND ABWASSERBESITZUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Wasser	
	Abwasser	
	Abfall	
HAUPTVERSORGUNGSGESAMTHEIT UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch	mit Bezeichnung der Art der Leitung
	unterirdisch	mit Bezeichnung der Art der Leitung
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Friedhof	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Wasserflächen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	Schutzzone III	
	Schutzzone II	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
Zweckbestimmung:		
	Erholungswald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Naturdenkmal	
	Landschaftsschutzgebiet	
REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)		
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes	(hier Gemeindegrenze)
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Nummer der Baufäche bzw. des Baugebietes	
	Eingeschränkte Nutzung	
	Ortsdurchfahrtsgrenze	
	Schutzgrün	
	naturbelassen	

Bartenshagen - Parkentin

genehmigt: 16.03.73 von Rathh. Nr. 280
rechtskräftig: 05.04.75

PLANVERFASSER: HANSE PROJEKT GmbH BAD DOBERAN
ARCHITECTEN U. PLANER GMBH ROSTOCK